

9. II. 1917

63

Die neuen Sparmaßnahmen.

Bei der Beleuchtung und Beheizung.

Wir haben im Morgenblatt auszugsweise die Bestimmungen der heute kundgemachten Verordnung wiedergegeben, durch die neue Sparmaßnahmen bei der Beleuchtung und Beheizung angeordnet werden. Im einzelnen bestimmt die Verordnung:

Ladenschluß: 7 Uhr.

Bei Gewerben, deren Warenumsatz sich in den für den Kundenverkehr offenen Geschäftsräumen vollzieht — mit Ausnahme des Lebensmittelhandels — sind bis auf weiteres diese Räumlichkeiten samt den zu denselben gehörenden Comptoirs und Magazinen längstens um 7 Uhr abends zu schließen.

In Geschäften, in denen Lebensmittel mit anderen Artikeln in gemeinsamer Betriebsstätte verkauft werden, dürfen nach 7 Uhr abends nur Lebensmittel zur Abgabe gelangen.

Vorschriften für die Gast- und Schanklokalitäten.

Sofern eine frühere Vollzeitsunde nicht besteht oder festgesetzt wird, dürfen bis auf weiteres Gast- und Schanklokalitäten aller Art über 11 Uhr nachts und Kaffeehäuser über 12 Uhr nachts nicht offen gehalten werden.

Auch Räumlichkeiten in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Sanatorien u. dgl., die nicht als Gast- und Schanklokalitäten oder Kaffeehäuser zu dienen, sondern zur anderweitigen Benützung durch das Fremdenpublikum bestimmt sind, ebenso Vereine, Versammlungs-, Klub- und sonstige Geselligkeitsräume, auch in Privathäusern, dürfen nicht länger als bis 11 Uhr nachts offen gehalten werden.

Die öffentliche Beleuchtung.

Die Beleuchtung der Straßen, Plätze, öffentlich zugänglichen Höfe und Durchgänge ist auf das aus Sicherheitsrücksichten unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen.

Sammlungen und Museen.

Öffentlich zugängliche Sammlungen, Museen, Ausstellungen u. dgl. dürfen nur zur Tageszeit offengehalten und nicht beleuchtet werden. Beheizt dürfen die betreffenden Räume nur insoweit werden, als dies zur Erhaltung der darin befindlichen Objekte unbedingt notwendig ist. Für Ausstellungen von größerem Umfang, deren Besuch aus besonderen öffentlichen Rücksichten gefördert werden soll, kann die Behörde teilweise Ausnahmen von den im ersten Absatz getroffenen Bestimmungen zulassen.

Die Zugabebeleuchtung.

Jede wie immer geartete Zugabe-, Effekt- und Reflektornbeleuchtung, gleichgültig ob es sich um öffentliche oder private Innenräume oder um eine Außenbeleuchtung handelt, dann die Beleuchtung von Namens- und Firmenschildern u. dgl. ist untersagt.

Schauenster und Schaukästen dürfen nur bei Gewerbetrieben, und zwar nur von Beginn der Dunkelheit an und nur in der Zeit, während deren die zugehörigen Geschäftslokaltäten geöffnet sein dürfen, beleuchtet werden; zu ihrer Beleuchtung darf jedoch höchstens für jedes Schau- fenster und jeden Schaukasten nur je eine entweder innen oder außen angebrachte Lampe verwendet werden. Falls Gas zur Beleuchtung dient, darf diese Lampe nur einen Brenner haben; falls elektrische Lampen zu diesem Zweck benützt werden, dürfen sie nur einen Anschlußwert von höchstens 60 Watt besitzen.

Auch die Innenbeleuchtung aller dem Publikum zugänglichen Räume von Werbetrieben ist auf das unerlässlich notwendige Maß einzuschränken. Desgleichen ist die Beheizung solcher Lokaltäten, falls sie überhaupt notwendig ist, auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

In den zur Beherbergung von Fremden dienenden Wohnräumen in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Sanatorien u. dgl. darf — abgesehen von der Sitzen- und Gangbeleuchtung — in der Regel nur je eine Flamme für einen Wohnraum verwendet werden. Bei elektrischer Beleuchtung dürfen die Beleuchtungs- körper in jedem Wohnraum nur mit höchstens 60 Watt Stromverbrauch an die bestehende Beleuchtungsanlage angeschlossen werden.

Die Verwendung von elektrischer Kraft zur Erzeugung von Kunsteis für Eislauf- plätze ist verboten. Die Beleuchtung von Eislaufplätzen ist auf das aus Sicherheitsrücksichten unbedingt erforderliche Ausmaß herabzusetzen. Der Betrieb von Eislaufplätzen ist längstens um 8 Uhr abends einzustellen.

Die Einschränkungen in den Privatwohnungen.

Auch in den Privathaushaltungen ist die Beleuchtung und Beheizung im allgemeinen auf das unerlässliche Mindestmaß einzuschränken. Bei elektrischer Beleuchtung kann die Behörde anordnen, daß zu Beleuchtungszwecken nur so viel Elektrizität bezogen werden dürfe, als dem Anschluß von Beleuchtungskörpern mit höchstens 60 Watt Stromverbrauch für jeden Wohnraum unter Zugrundelegung einer Benützungsdauer bis spätestens 12 Uhr nachts entspricht und daß hierbei mehr als eine

bestimmte Anzahl von Wohnräumen nicht in Anrechnung gebracht werden dürfe. Mit dem auf Grund der Zahl der Wohnräume berechneten Stromverbrauch muß auch für die Beleuchtung der Nebenräume (Vorzimmer, Küche, Bade- und Dienstbotenzimmer, Boden- und Kellerräume u. dgl.) das Auslangen gefunden werden.

Möglichkeit weiterer Einschränkungen.

Im Bedarfsfalle kann die Behörde noch weitere Einschränkungen in der Beleuchtung und Beheizung aller dieser Räume verfügen, ferner die Beleuchtung von Schau- fenstern und Schaukästen (§ 7) überhaupt untersagen. Auch kann von der Behörde zu Zwecken der Ersparung von Beleuchtungs- und Beheizungsmaterial die Dauer der Offenhaltung der Gewerbebetriebe (§ 1) und der Gast- und Schanklokalitäten, Kaffeehäuser sowie der sonstigen im § 4 bezeichneten Räumlichkeiten teilweise noch weiter eingeschränkt werden.

Aus dem gleichen Grunde kann ferner von der Behörde auf allgemeine oder teilweise Ermächtigung oder Auftrag der politischen Landes- behörde der Betrieb von Theatern, Vergnü- gungsorten u. dgl. zeitweise eingestellt oder auf bestimmte Tage be- schränkt, und es können von der Behörde für den Beginn und den Schluß der daselbst stattfindenden Vorstellungen u. dgl. bestimmte Stunden fest- gesetzt werden.

Strafen.

Ubertretungen dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Verfügungen werden von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfall oder bei erschwerenden Um- ständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kro- nen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die Beleuchtung von Privathaushaltungen.

Nach der heute erschienenen Verordnung, mit der die Beleuchtung von Geschäftslokalen, Hotels, Gasthäusern, Pensionen und Privat- wohnungen eine weitere Einschränkung erfährt, wird ein Stromverbrauch von höchstens 60 Watt für jeden Raum erlaubt. Wie uns von den Elektrizitätswerken mitgeteilt wird, entspricht dieses Maß ungefähr einer Strom- menge, wie sie von einer 50kerzigen Metall- fadenlampe verbraucht wird. Die Lichtstärke einer 50kerzigen Metallfadenlampe reicht für einen Wohnraum der Privathaushaltung aus. Dort, wo bisher Luster mit mehreren Lampen benützt wurden, darf künstlich bloß eine 50kerzige Lampe benützt werden oder zwei Lampen zu je 25 Kerzen, oder drei Lampen zu je 16 Kerzen. Immer wird jedoch mit Metall- fadenlampen gerechnet. Kommen Kohlenfaden- lampen in Betracht, so würde der Strommenge von 60 Watt eine 16kerzige Kohlenfadenlampe entsprechen. Bei gasgefüllten Lampen (Halb- mattlampen) käme eine 85kerzige Lampe der Strommenge von 60 Watt gleich.

Für die Nebenräume wird kein Strom abgegeben. Für Vorzimmer, Küche, Badezimmer usw. muß die nötige Strommenge in den Haupträumen erspart werden. Es dürfen zum Beispiel bei einer Wohnung von vier Zimmern nicht alle vier Zimmer fortge- setzt beleuchtet werden, sondern nur jeweils der eine oder andere Raum, in dem sich die Familienmitglieder gerade aufhalten. Die anderen Räume bleiben unbeleuchtet, und er- sparen auf diese Weise den Lichtstrom für die Nebenräume, wo ebenfalls das Licht nur im Bedarfsfalle eingeschaltet werden darf.

Uebrigens wird voraussichtlich morgen eine Staffalterverordnung erlassen, in der be- züglich der Beleuchtungseinschränkung nähere Bestimmungen enthalten sein werden.